



MARKTGEMEINDE BAD GROSSPERTHOLZ

Verw.-Bez. Gmünd Niederösterreich || 3972 Bad Großpertholz 138

Tel.: 02857/2253 || E-Mail: gemeinde@bad-grosspertholz.gv.at || Website: www.bad-grosspertholz.gv.at

3972 Bad Großpertholz, 31.08.2023

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Großpertholz hat in seiner Sitzung vom 15.06.2023 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480 idgF,

für die Friedhöfe Bad Großpertholz und Karlstift beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle

§ 2

Grabstellengebühren

Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen in der Urnenwand beträgt für Familiengräber, und zwar

- | | |
|---|-----------|
| a) zur Beerdigung bis zu 2 Leichen in einer Erdgrabstelle | € 180,- |
| b) zur Beerdigung bis zu 4 Leichen in einer Erdgrabstelle | € 270,- |
| c) zur Beerdigung bis zu 4 Urnen in einer Urnengrabstelle | € 1.350,- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- a) Für Erdgrabstellen wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- b) Für Urnengrabstellen in der Urnenwand (für bis zu 4 Urnen) wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit € 270,- festgesetzt.

§ 4

Beerdigungsgebühren

Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle) beträgt bei

- | | |
|---|---------|
| a) Erdgrabstellen | € 980,- |
| b) Kindergräbern | € 325,- |
| c) der Urnenbeisetzung in einer Erdgrabstelle | € 280,- |
| d) der Urnenbeisetzung in einer Urnengrabstelle | € 200,- |

§ 5
Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6
**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer und der Aufbahrungshalle**

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 26,-.

§ 7
Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem auf den Ablauf der vierzehntägigen Kundmachungsfrist folgenden 1. des Monats in Kraft.

angeschlagen am: 31.08.2023
abgenommen am:

Der Bürgermeister




Manfred Grill